

Vertragsbedingungen für die Lieferung von Steuergeräten

1. Geltung, Rangfolge

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen für die Lieferung von Steuergeräten („**Vertragsbedingungen**“) gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.
- 1.2. Für die Lieferung von Steuergeräten („**Lieferungen**“) und damit zusammenhängende Anpassungsleistungen („**Anpassungsleistungen**“; Lieferungen und Anpassungsleistungen zusammen „**Vertragsleistungen**“) durch die Vector Informatik GmbH („**Vector**“) an den Kunden gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von Vector. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Vector ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Vector in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Vertragsleistungen erbringt.
- 1.3. Für den konkreten Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen sowie deren Vergütung ist der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich. „**Einzelvertrag**“ meint die beiderseitigen übereinstimmenden, ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungen, soweit sie Vertragsleistungen zum Gegenstand haben. Einzelverträge kommen insbesondere, jedoch nicht darauf beschränkt, jeweils durch Angebote und/oder Auftragsbestätigungen einerseits sowie korrespondierende Bestellungen andererseits zustande.
- 1.4. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbedingungen und den Bestimmungen des Einzelvertrags die folgende Rangfolge, wobei der zuerst genannte Vertragsteil Vorrang vor den danach genannten Vertragsteilen hat:
 - (1) Der Einzelvertrag;
 - (2) diese Vertragsbedingungen.

2. Beschaffenheit, bestimmungsgemäße Verwendung, Testobliegenheit

- 2.1. Die vereinbarte Beschaffenheit des Steuergerätes ergibt sich ausschließlich aus den im Einzelvertrag beschriebenen technischen Spezifikationen. Das Steuergerät ist nur dann für den Serieneinsatz in einem Fahrzeug oder einem anderen System des Kunden (zusammen „**Kundensystem**“) geeignet, soweit dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Voraussetzung für die vertragsgemäße Beschaffenheit und Eignung des Steuergerätes ist die Fehlerfreiheit des Kundensystems.

- 2.2.** Soweit eine Eignung für den Serieneinsatz nicht ausdrücklich vereinbart ist, dient das Steuergerät nur der Verwendung für prototypische Anwendungen zu Evaluierungs- und Entwicklungszwecken des Kunden („**Prototypensteuergeräte**“). In diesem Fall vereinbaren der Kunde und Vector weder eine bestimmte Beschaffenheit für die Verwendung der Prototypensteuergeräte im Serieneinsatz noch setzen sie eine Eignung der Prototypensteuergeräte für eine solche Verwendung voraus. Der Kunde erkennt an, dass Prototypensteuergeräte zwar grundsätzlich funktionsfähig, aber nicht ausreichend getestet und/oder verifiziert sind, um für andere Zwecke als zur Evaluierung oder Entwicklung auf dem Markt bereitgestellt zu werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie im Kundensystem integriert sind oder nicht. Insbesondere können Prototypensteuergeräte sich unvorhersehbar verhalten sowie nicht alle Funktionen bereitstellen und/oder Qualitätsanforderungen erfüllen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um eine gefahrlose Verwendung sicherzustellen.
- 2.3.** Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden, die Wechselwirkungen zwischen dem Steuergerät und der vom Kunden für das Steuergerät verwendeten Parametrierung, Konfiguration und/oder Software, dem Kundensystem sowie den Umwelt- und sonstigen Bedingungen, denen das Steuergerät und das Kundensystem voraussichtlich ausgesetzt sein werden, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu testen. Dies gilt insbesondere vor einem Einsatz des Steuergerätes in Bereichen, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum darstellen oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können.

3. Regulatorische Anforderungen, Zulassungsverfahren

Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde allein dafür verantwortlich, die Erfüllung aller regulatorischer Anforderungen des jeweiligen Zielmarktes bezüglich des Marktzugangs des Steuergerätes gegenüber den zuständigen Behörden sicherzustellen. Dem entsprechend liegt es in der Verantwortung des Kunden, alle Maßnahmen zu ergreifen, die nach dem jeweils vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z.B. Selbsterklärungsverfahren, Zertifizierungsverfahren) für die Zulassung und den Betrieb des Steuergerätes sowie dessen Bereitstellung auf dem Markt erforderlich sind, gleich, ob das Steuergerät im Kundensystem integriert ist oder nicht.

4. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte

- 4.1.** An technischen Spezifikationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (zusammen „**Dokumentation**“) sowie dem geistigen Eigentum an dem Steuergerät, der Steuergerätesoftware und dem zugrundeliegenden Know-How behält sich Vector alle Schutzrechte uneingeschränkt vor.

- 4.2.** Der Kunde darf die Dokumentation und die Steuergerätesoftware nur nutzen und weitergeben, soweit dies im Einzelvertrag und diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde darf die Steuergerätesoftware insbesondere nicht modifizieren, zurückentwickeln, dekompileieren oder zerlegen. Dies gilt nicht, soweit zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.
- 4.3.** Vector liefert die Steuergerätesoftware zusammen mit dem dazugehörigen Steuergerät nicht als Source Code, sondern ausschließlich als Object Code. An dieser Steuergerätesoftware räumt Vector dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, weltweite und dauerhafte Recht ein, die Steuergerätesoftware zu parametrieren, zu konfigurieren und für prototypische Anwendungen zu Evaluierungs- und Entwicklungszwecken des Kunden als integralen Bestandteil derjenigen Steuergeräte zu nutzen, die Vector zusammen mit der Steuergerätesoftware geliefert hat.
- 4.4.** Soweit eine Eignung des Steuergerätes für den Serieneinsatz im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist, ist der Kunde berechtigt, die vorgenannten Rechte auch für den Serieneinsatz auszuüben und die Steuergerätesoftware als integralen Bestandteil der zusammen mit ihr gelieferten Steuergeräte zu vertreiben.
- 4.5.** Der Kunde darf die in Ziffer 4.3 genannten Rechte zeitlich beschränkt und zweckgebunden zur Integration der Steuergeräte in das Kundensystem durch Beauftragte des Kunden ausüben lassen. **„Beauftragte des Kunden“** sind Dritte (a) die zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen vom Kunden beauftragt wurden; (b) Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die genauso restriktiv sind wie diejenigen, die zwischen dem Kunden und Vector vereinbart wurden; (c) keine Wettbewerber von Vector sind; und (d) vom Kunden verpflichtet wurden, die Steuergerätesoftware nach Erbringung der Dienstleistungen an den Kunden zurückzugeben oder zu vernichten. **„Wettbewerber“** sind Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die aus Abnehmersicht mit den von Vector angebotenen Produkten oder Dienstleistungen in Bezug auf Eigenschaften und Verwendungszweck im Wesentlichen austauschbar sind, oder ohne Weiteres in der Lage wären, innerhalb kurzer Zeit zum Anbieter solcher Produkte oder Dienstleistungen zu werden.
- 4.6.** Soweit im Einzelvertrag Anpassungsleistungen vereinbart werden, räumt Vector dem Kunden (a) an angepasster Steuergerätesoftware die in den Ziffern 4.2 bis 4.4 festgelegten Nutzungsrechte ein; und (b) bezüglich anderer Ergebnisse der Anpassungsleistungen das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, weltweite und dauerhafte Recht ein, diese Ergebnisse und die dazugehörige Dokumentation zu nutzen, soweit das für die Verwendung des Steuergerätes erforderlich ist, das Gegenstand der Anpassungsleistungen ist.

- 4.7.** Ungeachtet etwa anderslautender Bestimmungen in den Vertragsbedingungen, darf der Kunde Steuergerätesoftware, die auf AUTOSAR Specifications und/oder AUTOSAR Software Implementations basiert, nur für Automotive Applications und/oder Derived Applications einsetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuergerätesoftware für den Kunden angepasst wurde oder nicht. „**Automotive Applications**“ meint Anwendungsfälle in Bezug auf motorbetriebene, landgestützte, Nicht-Schienenfahrzeuge, die hauptsächlich für Transportzwecke bestimmt sind. „**Derived Applications**“ meint Anwendungsfälle, die weder Automotive Applications sind noch in einem Anwendungsbereich von Produkten oder Services liegen, der unter eine oder mehrere Kategorien von hochgefährlichen Aktivitäten fällt. Dies sind insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, Luft- und Raumfahrt, Atomkraft, chemische und/oder biologische Reaktoren, petrochemische Industrie oder Militär (mit Ausnahme von militärischen Marinetransportschiffen).
- 4.8.** Die Vertragsleistungen können Open Source Software und/oder sonstige Software Dritter enthalten (zusammen „**Drittsoftware**“), die besonderen Lizenzbestimmungen unterliegen („**Drittbestimmungen**“). Soweit es die Drittbestimmungen erfordern, gelten diese zusätzlich und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor den Vertragsbedingungen und dem Einzelvertrag; Ziffer 1.4 gilt insoweit nicht. In diesem Fall wird Vector auf die Drittsoftware und die anwendbaren Drittbestimmungen hinweisen und die Drittbestimmungen dem Kunden zusammen mit den Vertragsleistungen bereitstellen oder dem Kunden anderweitig zugänglich machen.

5. Mängelansprüche

- 5.1.** Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden gegen Vector ist, dass der Mangel (i) zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, (ii) nicht durch andere Komponenten im Kundensystem verursacht wurde, (iii) reproduzierbar ist und (iv) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden gegenüber Vector in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen angezeigt wurde.
- 5.2.** Soweit Vector zur Nacherfüllung verpflichtet ist, gilt Folgendes:
- 5.2.1.** Vector leistet Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder, nach billigem Ermessen von Vector, durch Erbringen einer mangelfreien Vertragsleistung („**Nachlieferung**“).
- 5.2.2.** Ist die Steuergerätesoftware aufgrund von Mängeln nicht ausführbar und wird dadurch der Serieneinsatz beim Kunden verhindert, wird Vector auf Verlangen des Kunden eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen. Andere Mängel der Steuergerätesoftware werden zu dem Zeitpunkt durch Lieferung eines Updates, Bugfixes oder

sonstige Maßnahmen behoben, zu dem Vector das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant.

- 5.2.3.** Bei mangelhafter Drittsoftware ist Vector zur Nacherfüllung nur verpflichtet, soweit Updates, Bugfixes oder sonstige Maßnahmen zur Nacherfüllung bei Vector vorhanden sind und Vector berechtigt ist, diese Maßnahmen an den Kunden weiterzugeben.
- 5.3.** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche („**Gewährleistungsfrist**“) beträgt (a) 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs; oder (b) den Zeitraum der gesetzlichen Frist, soweit diese Frist vertraglich nicht verkürzt werden kann.
- 5.4.** Im Fall einer Nachbesserung oder Nachlieferung finden ein Neubeginn oder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht statt. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Nachlieferung oder Nachbesserung („**Ablaufhemmung**“). Die Ablaufhemmung gilt nicht (a) für eine Vertragsleistung, wenn für die jeweilige Vertragsleistung eine Nachbesserung oder Nachlieferung bereits erfolgte; und (b) bei einer Nachbesserung für nicht nachgebesserte Teile der jeweiligen Vertragsleistung.
- 5.5.** Ziffer 5.4 findet keine Anwendung bei der Haftung (a) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen; (b) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen.

6. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte Kenntnis von dem Know-how, das dem Steuergerät und/oder der Steuergerätesoftware zugrunde liegt, und/oder den damit verbundenen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen erlangen (zusammen „**Vertrauliche Informationen**“), und um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu wahren. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst der Begriff „**Dritte**“ ohne Einschränkung auch alle Konzerngesellschaften des Kunden. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 6 gelten nicht für Informationen, die gemäß zwingendem Recht oder einer verbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen, sofern der Kunde, soweit rechtlich zulässig, Vector unverzüglich über die Offenlegung informiert. In diesem Fall darf nur derjenige Teil der Informationen offengelegt werden, der offengelegt werden muss, und der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung so weit wie

rechtlich zulässig einzuschränken und die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen im Übrigen zu wahren.

7. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Verpackung, Entsorgung

- 7.1.** Die Vergütung versteht sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ist in der im Einzelvertrag festgelegten Währung zu zahlen. Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, die aufgrund grenzüberschreitender Vertragsleistungen erhoben werden, trägt der Kunde.
- 7.2.** Die Vergütung wird mit Erbringung der Vertragsleistung fällig. Alle Unterstützungsleistungen sowie Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten werden gesondert nach Aufwand vergütet.
- 7.3.** Vector behält sich das Eigentum an den verkauften Steuergeräten vor, bis die vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt ist.
- 7.4.** Vector ist nur dann verpflichtet, Verpackung oder bereits gebrauchte Steuergeräte zurückzunehmen, falls dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart oder in einer zwingenden gesetzlichen Regelung vorgesehen ist. Soweit Vector zur Rücknahme der Verpackung oder bereits gebrauchter Steuergeräte verpflichtet ist, sind die damit verbundenen Kosten gesondert zu vergüten. Diese Kosten sind insbesondere, jedoch nicht darauf beschränkt, die Kosten für Organisation, Abholung, Lagerung und Entsorgung der Verpackung und/oder Steuergeräte.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

9. Haftung von Vector

- 9.1.** Soweit in den Steuergeräten Software, Normen, Standards und/oder Spezifikationen, insbesondere AUTOSAR-Spezifikationen, enthalten oder umgesetzt sind, die nicht von Vector entwickelt wurden (zusammen „**Drittentwicklungen**“), haftet Vector nicht für Verletzungen von geistigem Eigentum, die aus den Drittentwicklungen resultieren, es sei denn, Vector hatte Kenntnis von solchen Verletzungen.
- 9.2.** Soweit die Haftung von Vector nicht ausgeschlossen ist, haftet Vector für Schäden und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur wie folgt:
 - 9.2.1.** Vector haftet nur für eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung von Vector auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- 9.2.2.** Die maximale Gesamthaftung von Vector aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und/oder den Einzelverträgen unabhängig von der Anzahl der Ansprüche, Einzelverträge, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und/oder Haftungsbegrenzungen ist insgesamt beschränkt auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge: (a) den Gesamtpreis, den der Kunde an Vector für die Erbringung der Vertragsleistung unter demjenigen Einzelvertrag tatsächlich gezahlt hat, aus dem sich die Haftung von Vector ergibt, oder (b) 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro).
- 9.2.3.** Die Haftungsbeschränkungen aus den Ziffern 9.2.1 und 9.2.2 gelten nicht, (a) soweit Schäden des Kunden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und an Vector ausbezahlt wurden, (b) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen, (c) für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Vector oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von Vector beruhen, (d) soweit Vector eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, und (e) für eine zwingende Haftung von Vector nach zwingendem Produkthaftungsrecht wie z.B. dem deutschen Produkthaftungsgesetz.
- 9.3.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 9.2 nicht gegeben.
- 9.4.** Im Innenverhältnis zwischen den Parteien erkennt der Kunde alle Schäden und Aufwendungen Dritter aus Produkthaftung und/oder Produzentenhaftung an und verpflichtet sich, diese zu tragen, es sei denn, Vector haftet nach Ziffer 9.2, wobei die Haftung in diesem Fall anteilig vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen von Vector verteilt wird.
- 9.5.** Soweit die Haftung von Vector nach den Ziffern 9.1 und 9.2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vector.

10. Höhere Gewalt

Jede Partei ist von der Verantwortung für Nichterfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit die Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei stehen, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen,

Komponenten- oder Rohstoffmangel. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder, falls ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden kann, automatisch um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

11. Datenschutz

11.1. Die Parteien werden im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte bei Vector können der [Datenschutzerklärung](#) von Vector entnommen werden.

11.2. Die Parteien werden datenschutzrechtliche Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und etwa eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

12. ANWENDBARES RECHT, AUSSCHLUSS AGB-RECHT, SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

12.1. Diese Vertragsbedingungen (einschließlich Ziffer 12.2, aber nicht darauf beschränkt) und alle Einzelverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG); **die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist ausgeschlossen**, allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen nur der Überprüfung nach § 242 BGB.

12.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Vertragsbedingungen und/oder den Einzelverträgen ergeben, **werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC)** von drei gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung bestellten Schiedsrichtern **endgültig entschieden**. Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter ernannt, und der dritte, der als Präsident des Schiedsgerichts fungiert, wird von der Internationalen Handelskammer ernannt. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren finden keine Anwendung. Der Präsident des Schiedsgerichts muss ein für das Amt eines Richters qualifizierter Jurist sein und, wenn die Parteien ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, anderer Nationalität als die der Parteien sein. Der Schiedsspruch muss schriftlich und unter Angabe der Gründe und Rechtsvorschriften, auf die er sich stützt, erfolgen. **Das Schiedsverfahren findet in Stuttgart, Deutschland, statt und wird in englischer Sprache durchgeführt**, soweit die Parteien nicht eine andere Sprache vereinbaren.

12.3. Ziffer 12.2 schließt nicht aus, dass ein ordentliches Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder

sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

13. Schriftform, Salvatorische Klausel

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen und/oder der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

13.2. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen und/oder eines Einzelvertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Das gleiche gilt im Fall von unbeabsichtigten Regelungslücken.